

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. <u>Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.</u>
--

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Vergabe- und
Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

19/3-2

Viktoriastraße 15

Zimmer 309

Frau Lux

Tel. (0231) 50-19306

Fax (0231) 50-29458

alux@stadtdo.de *

07.09.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F107/26

Örtliche Bauüberwachung Saarlandstr./Eintrachtstr.

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
02.10.2026, 20:00 Uhr	09.10.2026, 20:00 Uhr	04.01.2027, 23:59 Uhr

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

- ☒ Preis 100%
- ☐ Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügten besonderen Bewerbungsbedingungen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

- ☐ Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bewerbungsbedingungen.

Ihr Angebot können Sie

- ☒ elektronisch
- ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe“.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 50.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung im Angebotsschreiben einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L u x

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben:

- ☒ Informationen „elektronische Angebotsabgabe“
- ☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)
- ☐ Besondere Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Vertragsmuster
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

Unterlagen, die vom*von der Bieter*in einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eignungsprüfungsbogen inkl. Erklärungen zur Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe
- ☒ Preisblatt / Honorarangebot
- ☐ Angabe Projektmitglieder
- ☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- ☒ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- ☐ Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel
- ☒ Eigenerklärung Ausschlussgründe (bei Bedarf, für Unterauftragnehmer)
- ☒ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)
- ☐ Konzept
- ☐ Projekt- und Ressourcenplan

Ingenieurvertrag

zwischen der
vertreten durch den
dieser vertreten durch den

Stadt Dortmund,
Oberbürgermeister,
Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Sunderweg 86
44147 Dortmund

(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

und

(nachstehend **Auftragnehmer** genannt)

über

Besondere Leistungen (Örtliche Bauüberwachung) der Leistungsphase 8, in Anlehnung an die HOAI, Anlage 12 Nr. 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke. Sowie zusätzliche „Besondere Leistungen“

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1 Allgemeines	Seite 3
§ 2 Leistungen des Auftragnehmers	Seite 6
§ 3 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter	Seite 8
§ 4 Vergütung	Seite 8
§ 5 Zusammenstellung des Gesamthonorars	Seite 9

Anlagen

1a. Vertragsbedingungen/ 1b. Nachtragsmanagement [4 Formblätter s. Seite 6 v. 9]

2. Übersicht der Maßnahme(n)

~~3. Honorar und Preisblatt~~ [3 Losblätter]

4. Eignungsanforderung an die Ausführung der Leistungen

~~5. Formblätter für die Beauftragung~~ [5a. Einzelauftrag zum Rahmenvertrag für „Besondere Leistungen“ sowie 5b. Einzelauftrag Rahmenvertrag BÜ Leistungen nach Zeitaufwand]

6. Besondere Vertragsbedingung zur Einhaltung TVgG NRW

7. Nachweis Projektarbeitsstunden für Verträge ohne Anwesenheitspflicht

§ 1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der vorhandenen Situation

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund ist bestrebt ein jährlich festgelegtes Investitionsvolumen umzusetzen, um den Erhalt der Bausubstanz im bestehenden Kanalnetz sicherzustellen. Die Voraussetzungen um dieses Ziel zu erreichen, sind neben einer fundierten Planung und Ausschreibung, insbesondere auch eine stetige Leitung der ausführenden Firmen sowie eine konstante Überwachung der Qualität der Bauleistungen vor Ort.

Die Stadtentwässerung Dortmund hat nunmehr die Entscheidung getroffen, die „Besonderen Leistungen“ (Örtlichen Bauüberwachung) in Anlehnung an Leistungsphase 8 der HOAI der sehr komplexen Baumaßnahme „Eintrachtstraße/Saarlandstraße 2. BA“ an externe Dritte (Ingenieurbüros) zu vergeben

Es ist geplant in 2027 bei der Kanalbaumaßnahme „Eintrachtstraße/Saarlandstraße 2. BA“ mit einem ungefähren Bauvolumen von rd. 8,656 Mio. € netto (Kostenschätzung Straßen- und Kanalbauarbeiten) in die Erneuerung des Dortmunder Kanal- und Straßennetz zu investieren, über einen Zeitraum von nahezu 2,5 bis 3 Jahren.

1.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

Bei den zu erbringenden Leistungen durch den Auftragnehmer handelt es sich um „Besondere Leistungen“, insbesondere die örtliche Bauüberwachung in Anlehnung an die HOAI, Anlage 12 Nr. 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, sowie zusätzliche „Besondere Leistungen“.

1.3 Bestandteil des Vertrages

Die Bestandteile des Vertrages sind die Regelungen, Inhalte und Anlagen dieses Vertrages sowie die Vertragsbedingungen (**Stand 08.06.2021**) für Ingenieurleistungen für die Stadt Dortmund, Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

1.4 Termine und Fristen

Erbringung der beauftragten Leistungen:

Der Vertrag endet mit Erreichen des Bausolls und der Prüfung der Nachträge (der Höhe und dem Grunde nach) sowie der kompletten fachtechnischen, sachlichen und rechnerisch richtigen Abrechnung Baumaßnahme (kompletter Leistungsumfang siehe § 2 Leistungen des Auftragnehmers).

Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände die individuell noch vereinbarte Terminschiene nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten. Besondere Ereignisse, wie zum Beispiel Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen, die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat bei einer Terminänderung, die durch sein Verschulden verursacht wurde, dem Auftraggeber unaufgefordert darzulegen, unter welchen Voraussetzungen dieser den Anschluss an den Terminplan wieder erreichen will.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen, ob eine vom Auftragnehmer verursachte Terminverzögerung Mehr- oder Zusatzkosten für das Bauvorhaben verursacht.

Die voraussichtlichen Mehrkosten sind dem Auftragnehmer schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Antrag Mehrkosten zu erstatten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Terminänderungen, die durch andere an der Planung und am Bau Beteiligte verursacht wurden und die Tätigkeit des Auftragnehmers beeinflussen können, unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

1.5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mind. betragen:

a)	für Personenschäden	2.000.000,00 €
b)	für sonstige Schäden	1.500.000,00 €

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

1.6 Vergütung von Besprechungen und Ortsterminen

Besprechungen zur Klärung der Aufgabenstellung und planerische Vorgaben mit dem Auftraggeber:

Sämtliche Kosten für alle Abstimmungsgespräche, die zur Klärung der Aufgabenstellung und der für die Durchführung der Planung notwendigen Vorgaben vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber und/oder mit den an der Planung beteiligten Fachämtern der Stadt Dortmund geführt werden, sind mit dem Honorar nach diesem Vertrag abgegolten.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Gegenstand des Vertrages ist die Leistung der örtlichen Bauüberwachung bei der Kanalbaumaßnahme **"Eintrachtstraße/Saarlandstraße 2. BA"**. Folgende „Besondere Leistungen“ sind zu erbringen.

Besondere Leistungen:

- Koordination der Bürgerinformation vor Baubeginn, sowie Entwurf einer Pressemitteilung
- Zusammenführung und Koordination aller am Bau Beteiligten (Unternehmer / Behörden)
- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen („der Höhe nach“) ¹⁾
- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen (*min. 2 bis 3 mal wöchentlich vor Ort!*)
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen („dem Grunde nach“) sowie Vorbereiten einer Auftragserweiterung ¹⁾
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs sowie Führen eines Bautagebuchs
 - Erstellung und Fortschreiben eines Bauzeitenplans
 - Führen einer wöchentlichen Baubesprechung einschl. Protokollierung
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen (Vorab: schriftliche Bestätigung das eine Vorabnahme stattgefunden hat und die Bauwerke in Gänze abnahmefähig/abnahmereif sind)
- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme. Zusätzlich ist ein Mittelabflussplan mtl. zu erstellen und laufend zu aktualisieren.
- Veranlassen und Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage einschl. Bewertung der Prüfergebnisse

¹⁾ Zur Prüfung von Nachträgen sind im Rahmen des städtischen „Internen Kontrollsystems“ (IKS) folgende vier Formblätter zwingend zu verwenden und beim Auftraggeber nach Unterzeichnung und Bestätigung der „fachtechnischen und sachlichen sowie rechnerischen Richtigkeit“ zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei der städtischen Bauoberleitung durch den Auftragnehmer einzureichen:

- Nachtrags-/ Leistungsänderungsdeckblatt
- Prüfbericht „Dem Grunde nach“
- Prüfbericht „Der Höhe nach“
- Prüfvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung vom 13.09.2019 (die sog. Anlage 5.2 des IKS)

Der Auftragnehmer hat alle von ihm gefertigten Unterlagen rechtsverbindlich zu unterzeichnen sowie für Leistungen Dritter das Vier-Augen-Prinzip bei der Leistungsdurchführung sicherzustellen.

Darüber hinaus ist die Leistungen abschließend auf elektronischem Datenträger vorzulegen. Alle Pläne müssen sowohl als pdf- als auch im dxf- oder dwg-Format abgespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche schriftliche Ausarbeitungen (Erläuterungsberichte, Sanierungstabellen etc.) sind dem Auftraggeber in einem bearbeitbarem Dateiformat (z.B. word- oder excel-Format) zur Verfügung zu stellen.

Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass der Auftragnehmer die nachstehend aufgeführten besonderen Leistungen erbringen soll:

- a) Örtliche Bauüberwachung in Anlehnung an Anlage 12 der HOAI 2021, Nr. 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistung der LPH 8 Bauoberleitung, sowie zusätzliche Besondere Leistungen.
Zur nachhaltigen Qualitätssicherung ist die Baustelle zwingend dreimal wöchentlich von der Bauüberwachung vor Ort zu begleiten. Die Anwesenheit ist in den Tagesberichten des Auftragnehmers zu handschriftlich zu vermerken und zu unterzeichnen.

Für die Bearbeitung des Projektes werden folgende **Fachkräfte des Auftragnehmers** eingesetzt (mind. 1 Dipl.-Bauingenieur oder vergleichbar nebst Vertretung):

Name	Berufsbezeichnung	Aufgabenbereich	Telefon

§ 3 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Erbringen seiner Leistungen die Informationen zur Verfügung, die er für diese Leistungen benötigt.

Vom Auftraggeber werden für die Durchführung des genannten Bauvorhabens allgemeine Leistungen übernommen wie:

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners

Folgende Unterlagen werden von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- **Bestandspläne und Vermessung Kanalnetz für den umzubauenden Bereich als dxf/dwg-Datei (auf Datenträger)**
- **Bestandskarten und Planungsgrundlagen als dxf/dwg-Datei (auf Datenträger)**
- **Bestandspläne der bestehenden Versorgungsleitungen der Dortmunder Netz Agentur (dxf/dwg- Datei) „Gauß Krüger Koordinatensystem“**
- **Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für den Planungsbereich**
- **Bei Bedarf aktuelle Kanalinspektion**
- **Bodengutachten mit geo- und umwelttechnischen Inhalten**
- **Leistungsverzeichnis der jeweiligen Baumaßnahme**

§ 4 Vergütung

Es wird ein zusammengefasster prozentualer Anteil der anrechenbaren Kosten vergütet. Der Prozentuale Anteil gilt nur für die Einzelmaßnahme „Neuer Graben“.

Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich umgesetzter Bausumme der Baumaßnahme. Die Preise der Anlage 3 „Honorar und Preisblatt“ sind Bestandteil dieses Vertrages

Die Leistungsmengen wurden durch eine Bedarfsermittlung im Vorfeld durch die Stadtentwässerung Dortmund ermittelt. Die anrechenbaren Baukosten ergeben sich aus dem Bauvolumen der Einzelmaßnahme „Neuer Graben“.

Mehrwertsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

Leistungen nach Zeitaufwand

Zur Abgeltung von eventuell gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen²⁾, die nach Stundensätzen vergütet werden, ist die Honorierung wie folgt als Höchstsatz mit ca. 100 Stunden Gesamtaufwand gemäß Angebot aus dem Vergabeverfahren vereinbart für:

Inhaber / Auftragnehmer	Vergütung _____ € / Std. (netto);
Ingenieur	Vergütung _____ € / Std. (netto);
Techniker / sonstige	
Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	Vergütung _____ € / Std. (netto);

²⁾ Kommt lediglich bei tatsächlichem Anfall von zusätzlichen Leistungen zum Tragen. Ein genereller Anspruch auf Vergütung besteht demnach nicht!

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise [siehe Anlage 7] sind dem Auftraggeber unterschrieben am darauffolgenden Werktag vorzulegen.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen errechnet sich die Vergütung wie folgt:

§ 5 Zusammenstellung des Gesamthonorars

Bes. Leistung: „Örtliche Bauüberwachung“ gem. Anlage 3 _____, __ €

Gesamthonorar, Netto: _____, __ €

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer: _____, __ €

Gesamthonorar, Brutto: _____, __ €

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Dortmund, den

Dortmund, den

Stadt Dortmund
Städtentwässerung EB 70
Sunderweg 86
44147 Dortmund

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Vertragsbedingungen

bei Ingenieurleistungen für die Stadt Dortmund
EB Stadtentwässerung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftraggeber	2
2. Grundlage des Vertrages	2
3. Leistungen des Auftraggebers	2
4. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	2
5. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	5
6. Haftung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	5
7. Vergütung	6
8. Abnahme	7
9. Zahlungen	7
10. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe	7
11. Kündigung des Vertrages	7
12. Urheberrecht	8
13. Arbeitsgemeinschaft	9
14. Erfüllungsort, Streitigkeiten und Gerichtsstand	9
15. Schriftform	10
16. Salvatorische Klausel	10

1. Auftraggeber

Die Vergabe von Aufträgen für Ingenieurleistungen erfolgt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, nachfolgend "Auftraggeber" genannt.

2. Grundlage des Vertrages

Für die Durchführung der Ingenieurleistungen sind das einschlägige Normen- und Regelwerk sinngemäß anzuwenden. Insbesondere wird verwiesen auf:

2.1 Die Leistungsbeschreibung mit den entsprechenden Planunterlagen und Erläuterungen.

2.2 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2021.

2.3 Die allgemein für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen, Merkblätter, die aktuellen Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen und Leistungen (VOL, VOB) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Dortmund usw.. Von allen erschienenen Abhandlungen ist die jeweils gültige Fassung maßgebend. Abweichungen sind von Fall zu Fall mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und festzulegen.

2.4 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631ff BGB)

2.5 Zusätzliche Technische Vorschriften des Eigenbetriebes Stadtentwässerung

2.5.1 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB) auf der Grundlage des Vergabehandbuches Bund

2.5.2 Zusätzliche Technische Vorschriften für die Ausführung von Kanalbauarbeiten (ZTV) der Stadt Dortmund

2.5.3 Leistungsbücher für Kanal- und Straßenbauarbeiten der Stadt Dortmund

2.5.4 Richtlinien und Regelblätter für den Straßenbau im Gebiet der Stadt Dortmund

2.5.5 ZTV-ING von der Bundesanstalt für Straßenwesen

2.5.6 Technische Regelwerke und Richtlinien für Barrierefreies Bauen

3. Leistungen des Auftraggebers

Auszüge aus der Kanaldatenbank, Katasterpläne, Lagepläne und alle sonstigen beim Auftraggeber vorhandenen Unterlagen, die zur Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, werden dem Auftragnehmer kostenlos in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden dem Auftragnehmer Unterlagen der Flur- und Liegenschaftsbücher des Vermessungs- und Katasteramtes bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Der Umfang der im Einzelnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist im Ingenieurvertrag aufgeführt.

4. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlichrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Der Auftragnehmer hat sich vor der Honorarvereinbarung über den Planungsraum und über sonstige, die Preishöhe beeinflussende Umstände beim Auftraggeber zu unterrichten. Nachträgliche Forderungen infolge Unkenntnis dieser Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

4.2 Vor Beginn von Vermessungsarbeiten ist von den zuständigen Stellen die Genehmigung einzuholen, Grundstücke zu betreten bzw. darauf Vermessungsarbeiten vornehmen zu dürfen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so ist der Auftraggeber zu verständigen, damit dieser die erforderlichen Erlaubnisse erwirkt. Alle Absteckungen und Vermessungen hat der Auftragnehmer so durchzuführen, dass eine Nachprüfung möglich ist. Er trägt für die Richtigkeit seiner Angaben die alleinige Verantwortung. Der Auftragnehmer muss zur Leitung und Vermessung der Entwurfsarbeiten eine sachverständige Aufsicht stellen.

4.3 Zur Durchführung der Verkehrssicherung aller Arbeiten für die Abwicklung des Vertrages gelten die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Alle für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer unter seiner Verantwortung durchzuführen, falls erforderlich unter der Mitwirkung des Tiefbauamtes Abteilung 66/2. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch vorbehalten, von sich aus entsprechende Anweisungen zu geben.

Berühren die Vermessungs- und Planungsarbeiten Anlagen Dritter, wie z. B. der Deutschen Bahn AG/DSW21, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, deren Vorschriften zur Sicherung des Bahnbetriebes und der Beschäftigten zu beachten. Von dieser Verpflichtung wird er auch durch Gestellung eines Sicherheitspostens z. B. der Deutschen Bahn AG/DSW21 nicht entbunden.

4.4 Der Auftragnehmer hat bei den zuständigen Behörden und Unternehmen selbständig die Lage der Versorgungsleitungen und Kanäle zu erkunden und in die Pläne einzutragen. Andere Verhandlungen mit Dritten sind nur mit Zustimmung oder im Beisein des Auftraggebers zu führen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Verhandlungen mit Bergbaugesellschaften über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung gegen Bergschäden zu führen. Dieses ist Sache des Auftraggebers.

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

Der Auftragnehmer stellt in jedem Fall sicher, dass eine Vertretung bei einer örtlichen oder persönlichen Verhinderung von fachlich geeigneten und eingewiesenen Mitarbeitern gewährleistet ist und jederzeit der Zugang zu Informationen, Unterlagen, Plänen, etc. gegeben ist und diese an den Auftraggeber übergeben werden können. Dies gilt auch bei Krankheitsfällen.

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

4.6 Zur ständigen Unterrichtung des Auftraggebers werden Besprechungen angesetzt. Zu diesen Besprechungen beim Auftraggeber sind Kopien der Entwürfe zu fertigen. Erst nach Zustimmung des Auftraggebers darf der Entwurf endgültig ausgearbeitet werden. Das Besprechungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Auftraggeber innerhalb einer Woche unaufgefordert zu übersenden ist. Der Verfasser wird jeweils vom Auftraggeber festgelegt.

Die Endprüfung aller Unterlagen durch den Auftraggeber ist im Rahmen der Ausführungszeit zu gewährleisten. Zeitpunkt und Dauer der Prüfung sind vorher mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

4.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen die wirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zum vereinbarten Termin zu erbringen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung wesentlichen Umstände zu unterrichten und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Das gilt insbesondere für solche Umstände, aus denen sich eine Steigerung der Kosten oder eine Verzögerung des Vorhabens ergeben könnte.

Dem Auftraggeber sind folgend unverzüglich Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf Termine und Qualität des Bauvorhabens enthalten.

Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferantene Interessen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Ingenieurvertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte oder andere Auftraggeber erbringen, es sei denn der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.

4.8 Der Auftragnehmer ist zu strengstem Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet, für alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen und Daten. Auskünfte erteilt in jedem Fall nur der Auftraggeber. Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung bzw. Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

4.9 Technisch notwendige Überarbeitungen des Vorentwurfes und Entwurfes bzw. der dazu gehörenden Unterlagen - sofern sie nicht der Auftraggeber zu verantworten hat - berechtigen nicht zu zusätzlichen Forderungen des Auftragnehmers. Weitergehende Änderungen sind vor Beginn der Bearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

4.10 Der Auftragnehmer hat die Leistung persönlich mit seinem Büro zu erbringen, beabsichtigt der Auftragnehmer, Teilleistungen des Auftrages durch Subunternehmer bzw. Sonderfachleute erstellen zu lassen, so hat er hierfür die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorher einzuholen. Die Haftung für alle Leistungen und Nebenleistungen bleibt im Falle einer Weitergabe an Dritte beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer darf als Sachwalter seines Auftraggebers keine fremden Unternehmer- und / oder Lieferanteninteressen vertreten.

4.11 Zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben sind die am Projekt beteiligten Mitarbeiter und Führungskräfte dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt zu geben; sie dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann, sofern eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Vertreter oder den sonstigen Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren umgehende Ablösung verlangen.

4.12 Die Blattgröße aller Zeichnungen soll nicht größer als 84,1/118,9 cm sein. In der rechten unteren Ecke ist der Stempel nach Muster des Auftraggebers anzubringen. Beschriftung und Nummerierung erfolgt nach Angabe des Auftraggebers.

Die Originalzeichnungen müssen auf Papier gefertigt werden. Das Gewicht muss zwischen 90 und 130 g/m² liegen. Der Auftragnehmer hat alle von ihm gefertigten Unterlagen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf elektronischem Datenträger in bearbeitbarer Form abzuliefern.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten zu prüfen und sicherzustellen, dass der elektronische Datenaustausch mit dem Auftraggeber reibungslos verläuft. Hierzu zählt auch ein virenfreier Datenträger und virenfreier EDV-Datei Austausch. Über die geeigneten Virensuch- und Vernichtungsprogramme ist mit dem AG vorab Einvernehmen zu erzielen. Dem Auftragnehmer hierdurch evtl. entstehende Mehrkosten sind in dem vereinbarten Honorar enthalten.

4.13 Die vom Auftragnehmer gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Planungsarbeiten in Originalform, nicht als Pause oder Mutterpause auszuhändigen. Hierzu gehören auch alle Besprechungsniederschriften mit den korrigierten Plänen und Skizzen sowie Feldbücher und Nivellements, die Ein- und Ausgabelisten bei Benutzung elektronischer Rechenanlagen usw..

Sämtliche Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch des Auftragnehmers nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftragnehmer kann von allen Unterlagen nach Prüfung und Genehmigung durch den Auftraggeber für sich Vervielfältigungen anfertigen. Der Auftragnehmer hat die für den Datenaustausch erforderlichen Unterlagen nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB), GAEB XML 3.1 anzufertigen. Für Standardleistungen sind die Leistungsbuchpositionen des Auftraggebers zu verwenden. Die Leistungsverzeichnispositionsnummern sind mit zwei Untergewerken nach folgendem Muster anzulegen: 000.0.00.00. Das Format des Kurztextes ist einzeilig und darf maximal 60 Zeichen beinhalten. Sämtliche für die Ausschreibung benötigten Unterlagen (z. B. Planunterlagen und Anlagen) sind in elektronischer Form (pdf-Format) anzufertigen und auf einem elektronischen Datenträger zu übergeben.

Programmierungen und Softwareausarbeitungen sind zusätzlich in ablauffähiger Form und im Quellcode auf einem gängigen Datenträger zu übergeben.

Die formulierten Anforderungen an die LV-Erstellung der Qualitätsstandards von Stadtamt 19 - Vergabe- und Beschaffungszentrum (siehe Anlage) sind zwingend zu berücksichtigen.

4.14 Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zusätzlich fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, soweit ihm dies zumutbar ist. Die Vergütung hierfür ist zwischen den Parteien vor Ausführung schriftlich zu vereinbaren.

Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 (2) BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen.

4.15 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Der Auftragnehmer und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

5. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

5.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

5.4. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

5.5 Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber, dessen Fachkräften und anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt diesen Einblick in seine Unterlagen.

5.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht solange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren über die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt wird.

5.7 Soweit für die Erledigung seines Auftrags erforderlich, hat sich der Auftragnehmer mit anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

6. Haftung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

6.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden, die bei Durchführung dieses Auftrages sowie durch fehlerhafte Leistungen entstehen, zu ersetzen und fehlerhafte Leistungen zu berichtigen. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung. Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung bis zum Ende der Gewährleistungszeit nachzuweisen. Die Deckungssumme der Ingenieurhaftpflichtversicherung wird für jedes einzelne Objekt im Ingenieurvertrag festgesetzt.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

Die Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen verbleibt auch nach Prüfung und Abnahme durch den Auftraggeber in vollem Umfang beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Außerdem hat der Auftragnehmer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- c) Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlichen Steuerkasse

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung wird in dem Ingenieurvertrag festgelegt.

Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach Ziffer 4.14 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden und die Parteien nicht binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens hierüber eine Einigung erzielen.

Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

Notwendige Überarbeitungen der Planung bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

7.2 Sofern im Ingenieurvertrag keine abweichende Regelung vereinbart wird, werden Nebenkosten grundsätzlich nicht erstattet. Dazu gehören insbesondere:

7.2.1 Reise- und Beförderungskosten

7.2.2 Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten

7.2.3 Kosten für alle Postgebühren

7.2.4 Kosten für Versicherungen

7.2.5 Zahlungen und Entschädigungen an Dritte

7.2.6 Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages benötigt, also auch nach Ziffer 4.6 dieser Vertragsbedingungen. Ohne besondere Vergütung sind vom Auftragnehmer zwei Ausfertigungen aller erstellten Pläne und Unterlagen nach Angabe farbig angelegt zu liefern. Werden vom Auftraggeber zusätzliche Vervielfältigungen gefordert, so werden die Kosten erstattet.

7.2.7 Kosten für Übersetzungen in und aus Fremdsprachen, Inseratkosten usw.

7.2.8 Kosten für Zeichenträger und Zeichenmaterial

8. Abnahme

Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

9. Zahlungen

9.1 Abschlagszahlungen können zu den im Ingenieurvertrag schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.

9.2 Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht und diese vom Auftraggeber geprüft worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

Die Schlussrechnung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung aller Arbeiten vorzulegen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Spätestens mit Ablauf dieser Prüffrist wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

Wird nach Zahlung des Auftraggebers auf die Schlussrechnung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 (3) BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag verzinslich ab Empfang der Zahlung nach der gesetzlichen Bestimmung des § 288 BGB zu erstatten. Zudem muss er die gezogenen Nutzungen herausgeben, soweit sie die vorstehenden Zinsen übersteigen.

9.3 Für die Ausstellung von Rechnungen und die Ausweisung der Umsatzsteuer gelten die gesetzlichen Regelungen.

9.4 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

10. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

10.1 Die Ingenieurleistungen sind in der vom Auftraggeber im Ingenieurvertrag angegebenen Ausführungszeit durchzuführen.

10.2 Notwendige Fristverlängerungen sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsfristen schriftlich zu beantragen und zu begründen.

10.3 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und werden die Ausführungsfristen überschritten, so gilt die Forderung auf Zahlung der Vertragsstrafe als bei der Abnahme vorbehalten.

11. Kündigung des Vertrages

11.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2 Als wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 11.1 gilt es zum Beispiel auch, wenn die Planung durch unvorhergesehene Schwierigkeiten nicht in der vorgesehenen Form durchzuführen ist oder der Auftragnehmer in Insolvenz gerät.

11.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so sind alle bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Im Übrigen gilt die Regelung des § 649 BGB.

11.4 Ist eine vom Auftraggeber vorgenommene Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers veranlasst, z.B. Ziffer 4.7 und 4.9, so steht abweichend von Ziffer 11.4 dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen nicht zu, sofern die Leistungen des Auftragnehmers infolge der Kündigung vom Auftraggeber nicht verwertet werden können.

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

11.5 Auf Leistungen, für die gemäß Ziffer 11.4 eine Vergütung nicht zu gewähren ist, finden die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.4 und der Ziffer 4.13 keine Anwendung. Es verbleibt vielmehr insofern bei den gesetzlichen Bestimmungen.

11.6 Bestechungsklausel

11.6.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräfte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Stadt befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Stadt unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.

11.6.2 Vor Ausüben des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

11.6.3 Tritt die Stadt nach Ziffer 11.6.1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurücknehmen.

Die Stadt kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen die Stadt aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

11.6.4 Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

12. Urheberrecht

12.1 An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht

12.2 Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

12.3 Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit

damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

12.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

12.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstanden Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

12.7 Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.

12.8 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

13. Arbeitsgemeinschaft

13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

13.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

13.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14. Erfüllungsort, Streitigkeiten und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand für den Ingenieurvertrag ist Dortmund.

14.2 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen oder in sonstiger Weise ein Zurückbehaltungsrecht an seiner Leistung auszuüben.

15. Schriftform

15.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen zu diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführungen des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

15.2 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.

Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

15.3 Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrages oder von den in Ziffer 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist möglichst durch eine ergänzende Vereinbarung der Vertragsparteien zu ersetzen, durch die der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungstoffe sind vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
17. Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekannten Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

18. Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
19. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
20. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
21. Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
22. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakattierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehn) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S.

1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
11. Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 603-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.